

# Kostentarife nach § 9 Abs. 1 der Richtlinien für die Vermietung der „Seniorenbegegnungs- und Freizeittätte“ im Alten Kurhaus

## § 1

### Allgemeines

Die Gemeinde Bad Zwischenahn stellt die Räumlichkeiten der „Seniorenbegegnungs- und Freizeittätte“ nach Maßgabe der bestehenden Richtlinien zur Verfügung.

## § 2

### Benutzergruppen

Für die Festsetzung der Entschädigung werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A:

Seniorengruppen, politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Verbände usw. deren Bestrebung auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind.

Benutzergruppe B:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine, usw., deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

Über die Zugehörigkeit von Antragstellern zu den Benutzergruppen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

## § 3

### Höhe der Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung des **Rondells** wird folgendes Entgelt erhoben:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
bis zu 3 Stunden	13,00 €	26,00 €
bis zu 6 Stunden	22,00 €	44,00 €
über 6 Stunden	32,00 €	65,00 €

(2) Für die Nutzung des **Gruppenraumes** wird folgendes Entgelt erhoben:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
bis zu 3 Stunden	10,00 €	20,00 €
bis zu 6 Stunden	18,00 €	36,00 €
über 6 Stunden	25,50 €	51,00 €

- (3) Auswärtige, nicht in der Gemeinde Bad Zwischenahn ansässige Vereine, Gruppen etc. (= Antragsteller) haben einen Zuschlag von 30 % auf die Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (4) Die in den Abs. 1 bis 5 aufgeführten Nutzungsentgelte beziehen sich jeweils auf eine eintägige Nutzung. Bei mehrtägiger Nutzung ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

#### **§ 4**

##### **Spezielles Entgelt für regelmäßige Nutzungen**

Vereine, Gruppen etc., die der Benutzergruppe A zugerechnet werden und die Räumlichkeiten der „Seniorenbegegnungs- und Freizeitstätte“ regelmäßig, d. h. mindestens einmal monatlich, für ihre Übungsabende, Treffen sowie für Veranstaltungsreihen nutzen, haben pro Nutzungstag eine Pauschale von 3,50 € für Strom und Wasser zu entrichten. Ein Nutzungsentgelt nach § 3 des Kostentarifs wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

##### **Kosten für Bewirtung**

- (1) Bei Veranstaltungen in der „Seniorenbegegnungs- und Freizeitstätte“ kann keine Bewirtung erfolgen. Sollte eine Bewirtung erforderlich sein, hat der Veranstalter dies in eigener Regie zu klären, es wird auf die örtliche Gastronomie verwiesen.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Kosten**

- (1) Ist für die Durchführung der Veranstaltung ein besonderer Umbau der Räumlichkeiten notwendig, der den Einsatz des gemeindlichen Baubetriebshofes erfordert, werden die Kosten für den Personaleinsatz dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ob der Einsatz des Baubetriebshofspersonals erforderlich ist, entscheidet die Gemeinde.
- (2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Kostenrechnung des Baubetriebshofes.
- (3) Sollten sonstige besondere Kosten für die Durchführung der Veranstaltung entstehen, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt (z. B. wenn Tischdecken gewünscht werden, Reinigungskosten).